
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 21.05.2021

Seite 453

Nr. 73

Institutsordnung

für das Kulturwissenschaftliche Institut (KWI)

der Universität Duisburg-Essen,

der Technischen Universität Dortmund

und der Ruhr-Universität Bochum

vom 20. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Organisation
- § 4 Vorstand
- § 5 Die Direktorin oder der Direktor
- § 6 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- § 7 Mitglieder
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Nutzung
- § 10 Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- § 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Kulturwissenschaftliche Institut (KWI) ist seit dem 1.1.2007 als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG bei der Universität Duisburg-Essen errichtet. Die Geschäftsführung für die drei Trägeruniversitäten wird durch die Universität Duisburg-Essen wahrgenommen.
- (2) Das am KWI beschäftigte Personal in Technik und Verwaltung ist dienstrechtlich und mitgliedschaftsrechtlich der Universität Duisburg-Essen zugeordnet.
- (3) Das am KWI beschäftigte wissenschaftliche Personal wird dienstrechtlich der Universität Duisburg-Essen zugeordnet. Es kann mitgliedschaftsrechtlich von den Fakultäten der Trägeruniversitäten kooperiert werden. Sofern eine Kooptation nicht vollzogen wird, gilt die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung zur Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das KWI ist ein interdisziplinäres Forschungskolleg für Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Als interuniversitäres Forschungsinstitut hat es die Aufgabe, die Forschung, die wissenschaftliche Zusammenarbeit und den internationalen und interkulturellen Austausch zu fördern. Das KWI wirkt in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften, öffnet sich aber interdisziplinär auch den Bereichen Naturwissenschaft, Technik, Recht, Wirtschaft und Medizin. Das KWI greift aktuelle Orientierungsfragen auf und präsentiert die Ergebnisse der Forschung einer breiten Öffentlichkeit. Als gemeinsames, hochschulübergreifendes Institut der Trägeruniversitäten arbeitet es mit deren fachlich affinen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und setzt neuartige Impulse für die Stärkung exzellenzorientierter Forschung in der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) und in der Region. Als international ausgerichtetes Forschungskolleg bindet es in alle Programmbereiche internationale Gäste ein.
- (2) Das KWI organisiert unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Forschungsschwerpunkte fachlich affiner wissenschaftlicher Einrichtungen der Trägeruniversitäten befristete Forschungsvorhaben und Projekte mit unterschiedlichen Laufzeiten. Es engagiert sich für die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Forschungsgruppen, Netzwerken, Projekten, Nachwuchsgruppen und Promotionskollegs. Das KWI wirbt Drittmittel ein und veranstaltet Vorträge, Workshops, Tagungen und Sommerakademien.

Im Rahmen der beschriebenen Aufgabenstellung beteiligt sich das KWI daran,

- einzelne Wissenschaftszweige untereinander zu vernetzen,
 - Wissenschaft, Öffentlichkeit und Kultur zu verbinden,
 - universitäre und außeruniversitäre Forschung zusammenzuführen,
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere Doktorandinnen und Doktoranden, auszubilden, und
 - die Wissenschaftsregion Ruhr als eine europäische und internationale Wissenschaftsregion zu profilieren.
- (3) Das KWI informiert Rektorate, Fakultäten und Pressestellen der Trägeruniversitäten regelmäßig über seine Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. Zwischen dem KWI und dem Forschungsrat der UA Ruhr finden regelmäßig Kooperationsgespräche statt.
 - (4) Das KWI macht bei Publikation seiner Arbeit und Ergebnisse deutlich, dass es Teil der UA Ruhr ist, wünschenswert durch das Logo der UA Ruhr, mindestens aber durch schriftlichen Hinweis.

§ 3 Organisation

- (1) Das KWI gliedert sich in thematische Programmfelder, in denen es unterschiedliche Formen und Strukturen der Arbeit entwickelt und fördert. Dazu gehören Forschungsgruppen, Projekte, Netzwerke und Graduiertenkollegs.
- (2) Forschungsgruppen werden öffentlich ausgeschrieben. Über ihre Besetzung entscheiden Vorstand und Beirat. Für drittmittelfinanzierte Forschungsgruppen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Die Direktorin/der Direktor und die weiteren Mitglieder des Vorstands können Forschungsgruppen und Projekte leiten. In den Forschungsgruppen und Projekten forschen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. Zur Ergänzung des Forschungsprogramms können Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler auch ohne Gruppen-

und Projektanbindung in das KWI eingeladen werden. Sie werden vom Vorstand eingeladen, der Einladungszeitraum ist aufgabenbezogen variabel.

- (4) Forschungsgruppen werden für die Dauer von mindestens einem Jahr bis längstens fünf Jahre eingerichtet. Eine Verlängerung des Forschungszeitraums über fünf Jahre hinaus bedarf der Zustimmung des Beirats.
- (5) Forschungsgruppenleiterinnen oder Forschungsgruppenleiter leiten ihre Forschungsgruppen in eigener Verantwortung. Sie haben ein Vorschlagsrecht für die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern. Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter nehmen ihre entsprechenden Dienstaufgaben in der Forschung im KWI wahr.

§ 4 Vorstand

- (1) Das KWI wird durch einen Vorstand geleitet. Er entwickelt und beschließt die Leitlinien der Institutsarbeit und entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des Budgets und nach Maßgabe der Institutsordnung über Programm, Personal- und Mittelverwendung. Dabei sind die Grundsätze einer sparsamen und zielgerichteten Mittelverwendung und eines wirtschaftlich verantwortungsvollen Personaleinsatzes zu beachten.

- (2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Direktorin/der Direktor, die/der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist, und
- b) je ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die von den jeweiligen Rektoraten in Abstimmung untereinander und mit dem Vorstand bestellt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors; ausgenommen sind die Leitlinien nach Abs. 1 sowie die in Abs. 5a und Abs. 5g aufgeführten Sachverhalte. In diesen Fällen sind die Rektorate der Trägeruniversitäten entscheidend zu beteiligen.

- (3) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- a) bis zu vier Leiterinnen oder Leiter von Forschungsgruppen und Projekten durch Kooptation, und
- b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des KWI.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2b beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist nur zweimal zulässig.

- (5) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des KWI. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Jahresplanung und das Arbeitsprogramm, sowie den Finanzplan,
- b) Entscheidung über die Besetzung der Leitungspositionen von Forschungsgruppen (gemeinsam mit dem Beirat),
- c) Beschlussfassung über die Besetzung und den Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 7 Abs. 2, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer der Trägeruniversitäten zugeordnet sind,
- d) Beschlussfassung über die Besetzung und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik gemäß § 7 Abs. 2 in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung im KWI,

- e) Beschlussfassung über die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern,
 - f) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gemäß § 6 Abs. 2e zu erstellenden Jahresbericht, und
 - g) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gemäß § 6 Abs. 2g zu erstellenden Entwicklungsbericht im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 10.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt regelmäßig, mindestens aber zweimal im Semester.

§ 5

Die Direktorin oder der Direktor

- (1) Die Rektorate der Trägeruniversitäten bestellen die Direktorin bzw. den Direktor des KWI. Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für die Vertretung des Forschungszentrums gegenüber den beteiligten Hochschulen. Vertreten wird er oder sie durch ein Vorstandsmitglied nach § 4 Abs. 2b.
- (2) Die Rektorate der Trägeruniversitäten bestellen die Direktorin oder den Direktor auf der Grundlage eines Vorschlags einer Findungskommission, in der die Trägeruniversitäten mit je einer Stimme, das KWI durch seinen Beirat mit einer Stimme vertreten sind. Zwei Institutionen aus den Bereichen Wissenschaftsorganisation/ Wissenschaftsförderung sind mit je einer Stimme beratend vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter der zuletzt genannten beiden Einrichtungen werden vom KWI in Abstimmung mit den drei Trägeruniversitäten vorgeschlagen. Die Einladung zur Mitwirkung an die beiden letztgenannten Vertreter spricht die Rektorin oder der Rektor der Universität Duisburg-Essen aus.

Die Direktorin oder der Direktor wird auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung für fünf Jahre bestellt. Sie oder er soll nicht bereits dem KWI oder einer der Trägeruniversitäten angehören.

Die Amtszeit kann auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung einmalig um fünf weitere Jahre verlängert werden.

- (3) Die Direktorin/der Direktor verantwortet das wissenschaftliche Programm des KWI. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung des KWI auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen und Vorsitz im Vorstand,
 - b) Fachvorgesetztenfunktion gegenüber dem Personal des KWI in Bezug auf dessen Aufgabenwahrnehmung im KWI,
 - c) Repräsentation des KWI nach außen und Vertretung des KWI gegenüber den Institutionen der Trägeruniversitäten (§ 1 bleibt hiervon unberührt),
 - d) Vorlage des Jahresberichts bei den Rektoraten der Trägeruniversitäten,
 - e) Vorlage des Entwicklungsberichts im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung gemäß § 10.
- (4) Gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Vorstands sorgt die Direktorin oder der Direktor für die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem KWI und den Trägeruniversitäten.

§ 6

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- (1) Die Rektorate der Trägeruniversitäten bestellen auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er ist der Direktorin bzw. dem Direktor unterstellt.

- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verwaltet das KWI und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Vertretung des KWI gegenüber den Leitungen der Trägeruniversitäten. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des KWI (einschließlich der Nutzungsregelungen nach § 9),
 - b) Aufstellung des Finanzplans,
 - c) Vorbereitung der Vorstands- und Beiratssitzungen,
 - d) Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung von Vorstands- und Beiratsbeschlüssen,
 - e) Erstellung des Jahresberichts und des Berichts zur finanziellen Situation,
 - f) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, und
 - g) Erstellung des Entwicklungsberichts im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des KWI sind alle am KWI tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Mitglieder des KWI können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Trägeruniversitäten werden, die im Themenfeld und Programmbereich des KWI arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des KWI mitwirken.
- (2) Mitglieder des KWI sind außerdem die am KWI beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.
- (3) Mitglieder des KWI können nach Vorstandsbeschluss auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die an einer der Trägeruniversitäten beschäftigt sind.
- (4) Mitglieder des KWI gemäß Abs. 1 Satz 2 werden auf deren Antrag vom Vorstand ernannt, der die Rektorate der Trägeruniversitäten vorab über geplante Ernennungen informiert.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im KWI, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Hochschuldienst, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstands wird ein internationaler wissenschaftlicher Beirat gebildet. In den wissenschaftlichen Beirat bestellen die Rektorate der Trägeruniversitäten in Abstimmung untereinander und mit dem Vorstand Personen aus Wissenschaft, Wissenschaftsorganisationen und Kultur. Die Rektorate der Trägeruniversitäten entsenden je zwei Mitglieder, bis zu fünf weitere Mitglieder vertreten die Kulturwissenschaften, zwei Mitglieder Einrichtungen in den Bereichen Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftsförderung, zwei Mitglieder die Bereiche Kultur und Kulturpolitik. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des KWI wissenschaftlich zu begleiten und den Vorstand bei der Weiterentwicklung des KWI durch die Abgabe von Empfehlungen zu beraten. Er wirkt bei der Auswahl neuer Forschungsgruppen und der Gewinnung ihrer Leitung mit. Der oder die Beiratsvorsitzende leitet die Findungskommission für die Gewinnung der Direktorin bzw. des Direktors.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren. Im Übrigen regelt der Beirat sein Verfahren selbst.

§ 9 Nutzung

- (1) Das KWI steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können das KWI nach besonderer Zulassung durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 10 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Die Trägeruniversitäten schließen mit dem KWI Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die weitere Entwicklung des KWI ab. Den Prozess koordiniert die Universität Duisburg-Essen in Abstimmung mit den beiden anderen Trägeruniversitäten. Die Abstimmung beinhaltet sowohl die inhaltlichen Fragen als auch den zeitlichen Turnus der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen hat das KWI über erreichte und geplante Ziele zu berichten (§ 4 Abs. 5g, § 5 Abs. 3e, § 6 Abs. 2g). Die Ziel- und Leistungsvereinbarung wird dem Koordinierungsrat der UA Ruhr zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 05.03.2021,

des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 03.12.2020 und

des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 24.08.2020.

Duisburg-Essen, Dortmund und Bochum, den 20. Mai 2021

Der Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Ulrich Radtke

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Axel Schölmerich